

Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6815. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>313</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6760. Sitzung am 25. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australiens, Belarus', Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jamaikas, Japans, Kubas, Libyens, Neuseelands, Norwegens, der Republik Korea und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Sicherung der Grenzen gegen unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2012 an den Generalsekretär (S/2012/195)<sup>34</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>314</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat ist sich der sich verändernden Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bewusst, darunter bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Kleinwaffen und

---

<sup>313</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

<sup>314</sup> S/PRST/2012/16.

leichten Waffen, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Seeräuberei sowie Drogen- und Menschenhandel. Der Rat hat sich, wenn angebracht, mit Fragen im Zusammenhang mit diesen Herausforderungen und Bedrohungen befasst, namentlich mit dem unerlaubten grenzüberschreitenden Waffenhandel, dem Drogenhandel, dem Handel mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie verwandtem Material durch nichtstaatliche Akteure, dem Handel mit Konfliktmineralien und dem Verkehr von Terroristen und ihren Finanzmitteln unter Verstoß gegen die Sanktionsregime der Vereinten Nationen, die vom Rat im Einklang mit Kapitel VII der Charta und anderen Beschlüssen nach Kapitel VII, namentlich den Resolutionen 1373 (2001) und 1540 (2004), sowie seinen sonstigen diesbezüglichen Beschlüssen verhängt wurden (im Folgenden als ‚unerlaubter grenzüberschreitender Handel und Verkehr‘ bezeichnet). Der Rat ist besorgt darüber, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr zu den genannten Herausforderungen und Bedrohungen beiträgt. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass dieser unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft an Querschnittsfragen rührt, die vielfach von der Generalversammlung und anderen Organen und Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden.

Der Rat verweist auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>315</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>316</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>317</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>318</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption<sup>319</sup> und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus. Der Rat erinnert an das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>320</sup> sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>321</sup> und den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>322</sup>.

Der Rat bekräftigt die Vorteile der grenzüberschreitenden Kommunikation, des internationalen Austauschs und der internationalen Migration. Der Rat stellt jedoch

<sup>315</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>316</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>317</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>318</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>319</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>320</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24.

<sup>321</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519 der Generalversammlung.

<sup>322</sup> Resolution 64/293 der Generalversammlung.

fest, dass in einer immer stärker vernetzten Welt auch die verschiedenen Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr entstehen, zugenommen haben. Der Rat stellt fest, dass in einer globalisierten Gesellschaft organisierte kriminelle Gruppen und Netzwerke, die durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien besser ausgestattet sind, ihre unerlaubten Tätigkeiten immer mehr diversifizieren und dass dabei immer engere Verbindungen zwischen ihnen bestehen, was in manchen Fällen die Bedrohungen für die internationale Sicherheit verschlimmern kann.

Der Rat erklärt erneut, dass die Sicherung ihrer Grenzen das souveräne Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta, namentlich die Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihr Grenzmanagement zu verbessern, um die Ausbreitung grenzüberschreitender Bedrohungen wirksam einzudämmen. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten werden.

Der Rat erkennt an, dass es unterschiedlicher Strategien bedarf, um den Bedrohungen durch den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu begegnen. Nichtsdestoweniger stellt der Rat fest, dass der unerlaubte grenzüberschreitende Handel und Verkehr oft von organisierten kriminellen Gruppen und Netzwerken erleichtert wird. Der Rat vermerkt ferner, dass diesem unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr, bei dem in manchen Fällen ähnliche Schwachstellen der Mitgliedstaaten bei der Grenzsicherung ausgenutzt werden, begegnet werden kann, wenn die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Grenzen zu sichern, verbessert wird. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, nach Bedarf einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu wählen, um gegen die Bedingungen vorzugehen, die geeignet sind, den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu erleichtern, namentlich die Faktoren der Nachfrage und des Angebots, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit ist.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr den einschlägigen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt nachzukommen, darunter auch den Verpflichtungen, die sich aus den nach Kapitel VII der Charta verabschiedeten einschlägigen Resolutionen des Rates ergeben. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht alle ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten und zu erfüllen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Organisationen nahe, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zur Bekämpfung dieses unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs zu verbessern.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten sowie den internationalen Organisationen und den in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen nahe, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate gegebenenfalls verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die Mitgliedstaaten auf Antrag und im gegenseitigen Einvernehmen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen den unerlaubten grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zu unterstützen, im Einklang mit dem Völkerrecht. Der Rat würdigt die auf diesem Gebiet bereits stattfindenden umfangreichen Bemühungen.

Der Rat stellt fest, dass mehrere Institutionen der Vereinten Nationen, darunter auch Nebenorgane des Rates, eine solche Unterstützung bereits anbieten. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, kohärente Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus anderswo durchgeführten einschlägigen Initiativen, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative<sup>323</sup>.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in sechs Monaten einen Bericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs im Sinne des zweiten Absatzes zu helfen.“

---

## NICHTVERBREITUNG<sup>324</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6607. Sitzung am 7. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6697. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6737. Sitzung am 21. März 2012 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6781. Sitzung am 7. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

### Resolution 2049 (2012) vom 7. Juni 2012

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010 und 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006<sup>325</sup> und in Bekräftigungen ihrer Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, die unter der

---

<sup>323</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>324</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>325</sup> S/PRST/2006/15.